

Statuten

Jugendtreff Gufidaun EO

1. Gründung, Ziel und Zweck

Art.1: Name - Sitz – Dauer

Der am 25.02.1998 gegründete Verein trägt die Bezeichnung „Jugendtreff Gufidaun“ und hat seinen Sitz in Klausen, Fraktion Gufidaun.

1.1 Verwendung der Abkürzung „EO“ oder des Namenszusatzes „ehrenamtliche Organisation“

- Nach der Einrichtung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors und nach der Eintragung des Vereins in den betreffenden Abschnitt des Verzeichnisses muss der Verein in seinem Namen die Abkürzung „EO“ oder „ehrenamtliche Organisation“ führen. Ab der Eintragung ins Einheitsregister wird daher die Bezeichnung des Vereins wie folgt abgeändert: „Jugendtreff Gufidaun EO“ oder „Jugendtreff Gufidaun ehrenamtliche Organisation“.
- Ab diesem Zeitpunkt muss der Verein in seinen Schriftstücken, im Schriftverkehr und in den für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen den Namenszusatz „ehrenamtliche Organisation“ oder die Abkürzung „EO“ verwenden.
- Bis zur Einrichtung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors können die Abkürzung „EO“ oder der Namenszusatz „ehrenamtliche Organisation“ auf jeden Fall im Vereinsnamen geführt werden, wenn der Verein als ehrenamtliche Organisation im Sinne des Gesetzes Nr. 266/1991 eingetragen ist.

1.2 Der Verein hat unbegrenzte **Dauer**.

Art.2: Gemeinnützigkeit

Der Verein hat gemeinnützigen Charakter. Er arbeitet ohne Gewinnabsichten. Die Mitglieder*innen leisten ihre Mitarbeit ehrenamtlich. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Leistungen der Mitglieder*innen werden ehrenamtlich erbracht, eine Besoldung einzelner Mitglieder*innen ist ausgeschlossen.

Art.3: Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziel ist es, offene Jugendarbeit in der Fraktion Gufidaun der Gemeinde Klausen zu fördern.

Der Jugendtreff hat gemeinnützigen Charakter und arbeitet ohne Gewinnabsichten. Die Mitglieder leisten ihre Mitarbeit ehrenamtlich. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt, eine Besoldung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

3.1 Die **Aufgaben des Vereins** sind demzufolge:

- Einen für alle Jugendlichen offenen Treffpunkt einzurichten und diesen zu führen
- Tätigkeiten und Aktionen in Form von sozialen, Freizeit-, Beratungs- und Bildungsangeboten zu entfalten
- Möglichst viele Erfahrungsbereiche der Jugendlichen (z.B. Familie, Schule, Berufsbildung, Arbeitswelt, Freizeit usw.) dabei zu berücksichtigen
- In Notsituationen problemgerechte Hilfen anzubieten oder solche zu vermitteln
- Zur Förderung der Persönlichkeitsentfaltung und des sozialen Verhaltens der Jugendlichen beizutragen
- Mit Vereinen, Behörden und Einrichtungen die Zusammenarbeit zu pflegen

3.2 Der Verein übt ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zugunsten Dritter gemäß Art. 5 des Kodex des Dritten Sektors aus und ist in den folgenden Bereichen tätig:

- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und der Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und von Tätigkeiten im allgemeinen Interesse gemäß diesem Artikel

3.3 Der Verein kann laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Ausschuss, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

3.4 Die **Aufgaben und Tätigkeitsprogramme** orientieren sich:

- An den Vorschlägen und Bedürfnissen der Jugendlichen
- An den jeweiligen gesellschaftlichen Gegebenheiten
- An den Richtlinien der Mitgliederversammlung und des Ausschusses
- An den Vorschlägen der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen

2. Mitglieder des Trägervereins

Art. 4: Mitglieder

Mitglieder des Vereins können ausschließlich natürliche Personen sein, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Aufnahmeanträge sind schriftlich an die*den Vorsitzende*n zu richten. Über die Aufnahme oder nicht entscheidet der Ausschuss.



Die Gemeindeverwaltung von Klausen hat das Recht, eine*n Vertreter*in mit Stimmrecht für die Mitgliederversammlung zu ernennen.

Art.5: Recht und Pflichten der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und am Leben des Vereins, laut Bestimmungen dieser Satzung, aktiv teilzunehmen. Jede*r nach seinen individuellen und sozialen Möglichkeiten.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Einsicht in die Vereinsbücher laut Art. 15 GvD 117/2017 zu nehmen, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben, Vorschläge dem Ausschuss zu unterbreiten, sowie Einrichtungen und Angebote des Vereins im Rahmen der vom Ausschuss beschlossenen Regelungen zu nützen.

Art. 6: Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, sie erlischt durch

- Freiwilligen Austritt: jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt schriftlich dem Ausschuss mitteilen. Der Austritt wird am Ende des laufenden Jahres wirksam
- Ausschluss aus schwerwiegenden Gründen: Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 (zweidrittel) Mehrheit und in geheimer Abstimmung ein Mitglied ausschließen.
- Todesfall

6.2 Gründe für den Ausschluss

- Mehrmalige Verletzung der sich aus den Statuten oder den gültig gefassten Beschlüssen der Vereinsorgane ergebenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Ermahnung durch den Ausschuss
- Gerichtliche Verurteilung des Mitglieds wegen einer ehrenrührigen Straftat
- Unentschuldigtes Fernbleiben von drei hintereinander folgenden Mitgliederversammlungen

Die ausgetretenen, ausgeschlossenen oder aus sonstigen Gründen dem Verein nicht mehr angehörigen Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

6.3 Der vom Vorstand ausgesprochene Ausschluss muss begründet und der betroffenen Person schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Tag der Beschlussfassung mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der Mitgliederversammlung einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Etwaige Berufungen müssen vor den anderen Entscheidungen auf der Tagesordnung behandelt werden. Das rekurrierende Mitglied hat in der Versammlung

auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör. Bis zur Entscheidung ^[08] der Mitgliederversammlung ^[08] gilt die Mitgliedschaft des vom Ausschluss betroffenen Mitglieds als ausgesetzt.

3. Vermögen und Finanzierung

Art.7: Zweckbestimmung und Zusammensetzung des Vereinsvermögens

7.1 Das Vereinsvermögen wird für die Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit und ausschließlich zur Realisierung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele verwendet.

7.2 Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:

- Aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des Vereins sind
- Aus allfälligen Rücklagen und Bilanzüberschüssen
- Aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen, Spenden und Zuwendungen sonstiger Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind

7.3 Die - auch indirekte - Ausschüttung von Gewinnen und Verwaltungsüberschüssen, Fonds und Rücklagen mit jeglicher Bezeichnung an die Gründer*innen, Mitglieder*innen, Arbeitnehmer*innen und Mitarbeiter*innen, an Vorstandsmitglieder und an die Mitglieder von anderen Vereinsorganen, auch bei einem Austritt oder in allen anderen Fällen, in denen eine Einzelperson ihre Vereinsmitgliedschaft auflöst, ist verboten.

Art.8: Finanzierung des Vereins

Der Verein kann alle Finanz-, Mobiliar- und Immobiliengeschäfte durchführen, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig oder nützlich sind.

Der Verein arbeitet nicht gewinnstrebend.

Für die Finanzierung des Vereins ist die Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Verein bezieht die Geldmittel für die Organisation des Vereins und für die Ausübung der eigenen Tätigkeit aus folgenden Quellen:

- öffentliche Beiträge, Beiträge von Privatpersonen
- Vermögenserträge
- Sammlung von Geldmitteln;
- Rückerstattungen im Rahmen von Abkommen
- Spenden und Vermächtnisse
- Erlöse aus den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten und aus den weiteren Tätigkeiten laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors;



- alle anderen Einnahmen, die gemäß Kodex des Dritten Sektors und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind.

Art.9: Das Finanzjahr

9.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Jänner - 31. Dezember)

9.2 Das Tätigkeitsprogramm und der Finanzierungsplan sind bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres für das darauffolgende Finanzjahr zu erstellen und zu genehmigen.

Binnen 31. (einunddreißigsten) März des darauffolgenden Jahres hat der Ausschuss auch die Jahresabschlussrechnung zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

4. Verwaltung des Vereins

Art.10: Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der*die Vorsitzende bzw. sein*e Stellvertreter*in kann bei Notwendigkeit jederzeit eine Versammlung einberufen. Dies muss aber auf begründetem Verlangen von $\frac{1}{4}$ (einem Viertel) der Mitglieder erfolgen.

Die Einladung erfolgt durch den Ausschuss, mit schriftlicher Vorladung mit Angabe des Tages, der Stunde, des Ortes der Versammlung und der Tagesordnung, dies muss mindestens 7 (sieben) Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.

10.2 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der*die Vorsitzende oder bei dessen*deren Abwesenheit der*die Stellvertreter*in. Bei Abwesenheit von beiden ernennt die Mitgliederversammlung selbst den*die Vorsitzende*n.

Die Mitgliederversammlung ernennt eine*n Schriftführer*in und falls notwendig zwei Stimmzähler*innen.

Es steht dem*der Vorsitzenden zu, die Diskussion zu leiten. Über die Vollversammlung wird ein Protokoll geführt, das im Protokollbuch der Vollversammlungen eingetragen wird und vom*von Vorsitzenden und dem*der Schriftführer*in unterzeichnet wird.

Ein Mitglied kann sich in den Mitgliederversammlungen durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Mehrfache Vollmachten an dasselbe Mitglied sind unzulässig. Vollmachten können nicht an Ausschussmitglieder*innen und Rechnungsrevisoren*innen erteilt werden. Der*die Vorsitzende überprüft die Richtigkeit der Vollmacht, die in den Vereinsakten verwahrt bleiben.

10.3 Die Versammlung kann auch über Videokonferenz abgehalten werden, vorausgesetzt, dass alle Teilnehmer identifiziert werden können und dass sie in Echtzeit der Diskussion folgen und an der Besprechung der behandelten Themen und an der Abstimmung teilnehmen können. Als Versammlungsort gilt der Ort, an dem sich der Vorsitzende befindet und an dem auch der Schriftführer anwesend sein muss, um die Erstellung und Unterzeichnung des Protokolls im entsprechenden Buch zu ermöglichen. Sollte es während der Versammlung zu einem Ausfall der Verbindung kommen, wird die Versammlung vom Präsidenten oder von seinem Stellvertreter für unterbrochen erklärt. Die bis zur Unterbrechung getroffenen Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit.

Art.11: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die unveräußerlichen Zuständigkeiten der Vollversammlung sind:

- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Ausschusses/Vorstandes und der Mitglieder der übrigen Vereinsorgane, sofern solche vorhanden sind
- Genehmigung der Bilanz und der Jahresabschlussrechnung
- Beschlussfassung über die Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane und Haftungsklagen diesen gegenüber
- Beschlussfassung über Änderungen des Gründungsaktes und des Statuts
- Genehmigung des evtl. Reglements zu den Arbeiten der Vollversammlung
- Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins
- Beschlussfassung zu den anderen Fragen, deren Entscheidung der Vollversammlung vom Gesetz, vom Gründungsakt oder vom Statut übertragen wird.

Art.12: Beschlüsse der Mitgliederversammlung

12.1 Die Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder plus 1 Mitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder*innen gefasst, soweit nicht die Satzung in Einzelfällen anders bestimmt. In zweiter Einberufung, mindestens 24 (vierundzwanzig) Stunden nach der ersten Einberufung, ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

12.2 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art.13: Der Ausschuss

Der Ausschuss des Vereins setzt sich aus **6 (sechs) Mitgliedern** zusammen. Sie werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden auf die Dauer von **2 (zwei) Jahren** von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Ausschuss behält sich die Möglichkeit vor, bis zu 3



(drei) Personen zu kooptieren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen und über kein Stimmrecht verfügen.

Gewählt werden können jene Mitglieder des Vereins, die das 14. (vierzehnte) Lebensjahr vollendet haben.

Die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen haben das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen, vorausgesetzt, dass dabei nicht über Angelegenheiten beraten bzw. abgestimmt wird, welche diese Mitarbeiter*innen selbst betreffen.

Bei Ausfall eines Ausschussmitgliedes rückt jene*r Kandidat*in nach, der bei der Wahl des Ausschusses unter der Nichtgewählten am meisten Stimmen erhalten hat. Dieses Ausschussmitglied bleibt bis zum Auslauf der entsprechenden 2 (zwei) Jahresperiode im Amt.

Bei Stimmengleichheit gilt der* ältere Kandidat*in als gewählt.

Art.14: Sitzungen des Ausschusses

Der Ausschuss tritt zusammen, so oft der*die Vorsitzende es für notwendig erachtet oder dies von mindestens vier Ausschussmitgliedern gefordert wird. Der Ausschuss erstellt das Tätigkeitsprogramm, den Finanzierungsplan und die Jahresabschlussrechnung. Zudem obliegt dem Ausschuss, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der relativen Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig.

Für die Gültigkeit der Beschlüsse bedarf es der absoluten Stimmenmehrheit der Anwesenden.

In den Ausschusssitzungen führt der*die Vorsitzende, oder in seiner Abwesenheit, der*die Stellvertreter*in, bzw. bei Abwesenheit beider der*die Jahresälteste der vom Ausschuss ernannte den Vorsitz.

Über die Ausschusssitzungen ist Protokoll zu führen, das in das Ausschussprotokoll einzutragen und vom/von der Vorsitzenden oder Schriftführer*in zu unterzeichnen ist. Das Ausschussprotokoll kann auch digital abgelegt werden und mit einer digitalen Unterschrift unterzeichnet werden.

Art.15: Aufgaben des Ausschusses

Im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien ist der Ausschuss verantwortlich:

- Für die ordnungsgemäße Durchführung des Jahresprogrammes und Erledigung der laufenden Ausgaben
- Für die Beschaffung der erforderlichen Mittel

- Für die ordentliche und außerordentliche Vereinsverwaltung
- Für die Einstellung und Betreuung eventueller Mitarbeiter*innen
- Für die Disziplinarmaßnahmen jeglicher Art
- Für das Erstellen einer Geschäfts- und Hausordnung für den Jugendtreff

Art.16: Funktionen im Ausschuss

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den*die Vorsitzende*n, den*die Stellvertreter*in, den*die Kassier*in und den*die Schriftführer*in.

Zur*m Vorsitzenden und dessen Stellvertreter*in müssen das 18. (achtzehnte) Lebensjahr erreicht haben und von der Mitgliederversammlung direkt gewählt werden.

Art.17: Rechtliche Vertretung

Der*die Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit der*die Stellvertreter*in, vertritt gesetzlich den Verein gegenüber Dritten und bei Gericht. Er*sie sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses. In Dringlichkeitsfällen ist er*sie ermächtigt, die Ausschussbefugnisse auszuüben, vorbehalten nachträglicher Genehmigung durch den Ausschuss in der nächsten Sitzung.

Art.18: Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder zwei Rechnungsprüfer*innen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie bleiben jedenfalls zwei (zwei) Jahre im Amt.

Der*die Rechnungsprüfer*in hat die Aufgabe, die Vereinsbuchhaltung zu prüfen, einen Begleitbericht zur Jahresabschlussrechnung zu erstellen, den Kassenstand und das Vorhandensein von Wertsachen sowie Wertpapiere festzustellen. Sie dürfen im Allgemeinen auch jede*reinzelne von ihnen Kontrollen jeder Art und zu jeder Zeit durchführen.

Art.19: Kontrollorgan

Das Kontrollorgan wird nur für den Fall ernannt, dass es aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig sein sollte.

5. Auflösung und Schlussbestimmung



Art.20: Statutenänderungen

Zur Änderung der Statuten ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei

Bei der zweiten Einberufung, welche nicht vor 24 (vierundzwanzig) Stunden und nicht nach 48 (achtundvierzig) Stunden nach der ersten Einberufung erfolgen muss, genügt die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Bei der dritten Einberufung, die 7 (sieben) Tage nach der ersten erfolgen muss, entscheiden die anwesenden Mitglieder.

Art.21: Streitfälle

Das Schiedsgericht besteht aus 2 (zwei) von der Mitgliederversammlung für 2 (zwei) Jahre ernannten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen und nicht Vereinsmitglieder sind. Der*die Bürgermeister*in der Stadt Klausen ist Rechtsmitglied des Schiedsgerichts und führt dessen Vorsitz. Jeglicher Streitfall zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. dessen Organen, ist mit Ausschluss jeder anderen Gerichtsbarkeit, dem Schiedsgericht zu unterbreiten, welches nach Recht und Billigkeit und ohne Verfahrensförmlichkeiten entscheidet.

Art.22: Auflösung des Vereins

Der Verein kann mit $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) Mehrheit der Mitglieder*innen aufgelöst werden. Bei der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen für die Jugendarbeit in Klausen bestimmt. Über die genaue Zweckbestimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Führung des Jugendtreffs

Art.23: Ernennung von Verantwortlichen

Der Ausschuss ernennt einen oder mehrere haupt-, neben- bzw. ehrenamtliche Verantwortliche für die Führung des Jugendtreffs.

Die Verantwortlichen können weitere ehrenamtliche Mitarbeiter*innen für die Durchführung der Tätigkeiten heranziehen.

Art. 24: Aufgaben der Verantwortlichen

- Sie sind in der Tätigkeit dem Ausschuss gegenüber verantwortlich
- Sie erarbeiten möglichst gemeinsam mit jungen Besucher*innen Programme und Veranstaltungen gemäß dem Jahresprogramm
- Sie sind Ansprechpartner*innen für die Besucher*innen des Jugendtreffs

- Sie führen die Beschlüsse des Ausschusses durch, soweit diese in ihren Aufgabenbereich fallen
- Sie tragen die Idee und das Konzept des Jugendtreffs in die Öffentlichkeit
- Sie erstellen für die Mitgliederversammlung einen Jahresbericht
- Überdies sind sie verpflichtet, regelmäßig oder nach Aufforderung des*der Vorsitzenden über die Situation im Jugendtreff zu berichten

7. Verschiedenes

Art.25: Anerkennung als juristische Person

Der Mitgliederversammlung bleibt es vorbehalten, den Antrag auf Anerkennung des Vereins als juristische Person des privaten Rechts mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder zu beschließen.

Art.26: Schlussbestimmung

Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen ist, gelten der Kodex des Dritten Sektors und seine Durchführungsbestimmungen und - soweit vereinbar - das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen

Klausen, am 30.10.2020

